

Bevormundung entartet und die notwendige Distanz zwischen den Aufsichtsorganen und den Gemeinden verlorengeht.

Dass diese Gefahr nicht nur theoretischer, sondern auch praktischer Natur ist, zeigen einige Fälle aus der Praxis.⁴² Die Kontrolle über die vorschriftsmässige Ausführung der bewilligten Bauten ist Sache des Gemeindebauaufsehers. Dieser untersteht der Aufsicht des Landesbauamtes und hat dessen Instruktionen Folge zu leisten.⁴³ In der Praxis werden die in den verschiedenen Bauabschnitten von Bauten notwendigen Baukontrollen⁴⁴ gemeinsam von dem vereidigten Gemeindebauaufseher und einem Vertreter des Landesbauamtes abgenommen. Auch wenn dem Landesbauamt jederzeit das Recht der Baukontrolle und des Zutritts zu den Gebäuden und Baustellen zusteht, darf die Aufsichtstätigkeit nicht dazu führen, dass sie sich in die den Gemeinden übertragene Kontrolle von Bauten so einmischt, dass von einer gemeindlichen Selbständigkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Die Aufsichtsorgane sollen nicht ihre Auffassung an die Stelle der beauftragten Gemeinden setzen.

Ein anderes Beispiel ist die heute praktizierte, wöchentliche Kontrolle der GemeindegewässerschuttdPONIE durch das Amt für Gewässerschutz. Natürlich muss darüber gewacht werden, dass die Gemeinden die ihnen obliegende Aufgabe der schadlosen Beseitigung aller festen Abfallstoffe und der Führung der GemeindegewässerschuttdPONIE⁴⁵ im Rahmen der Rechtsordnung durchführen. Allerdings darf auch in diesem Fall die Arbeit der Gemeinden nicht durch die Aufsichtsorgane ersetzt werden. Auch wenn es in der Vergangenheit zu unerlaubten Ablagerungen auf den GemeindegewässerschuttdPONIE gekommen ist, rechtfertigen solche Vorkommnisse nicht eine regelmässige Kontrolle anstelle der Gemeinden. Vielmehr müssen die Aufsichtsorgane die Gemeinden zur regelmässigen Kontrolle auffordern und dadurch ihre Selbständigkeit fördern. Dies setzt allerdings die Bereitschaft der Gemeinden voraus, jene Aufgabe eigenverantwortlich durchzuführen. Dazu gehört, unerlaubte

⁴² Insgesamt dazu Emanuel Vogt, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher von Balzers, Gängelband, S. 1f.

⁴³ Art. 78 Abs. 1 BauG.

⁴⁴ Art. 78 Abs. 2 und 3 BauG.

⁴⁵ Art. 18, 19 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.